

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 18 (1942-1943)
Heft: 1

Vorwort: Die Sonne scheint für alle Leut

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

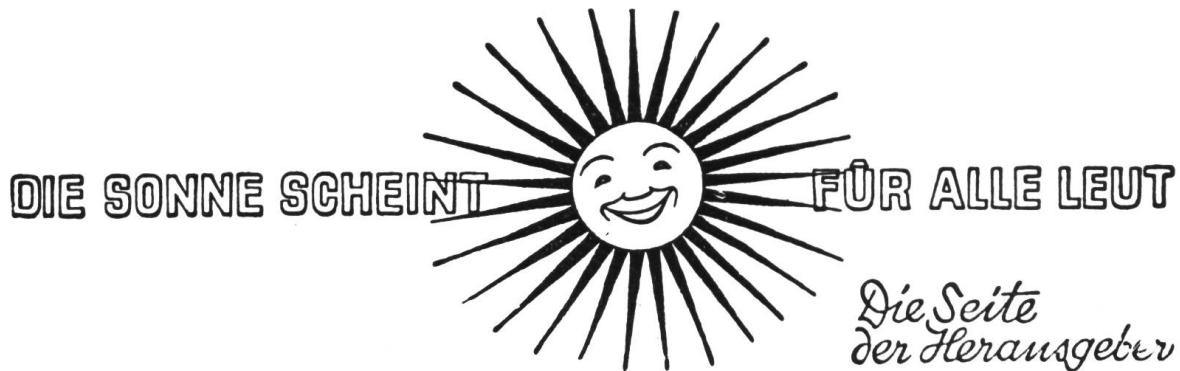
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



ES mutet uns wie ein Märchen an, daß es einmal eine Zeit gab, wo ein junger Mann an irgendeinem schweizerischen Bahnhof ein Billett nach Amsterdam, Berlin, Paris, Rom, Brüssel oder Bukarest lösen, ohne die geringsten Paßschwierigkeiten in irgendein Land der Welt reisen und dort Arbeit suchen konnte, ohne einer besondern Bewilligung zu bedürfen. Und doch sind es noch nicht dreißig Jahre her, seit diese paradiesischen Zustände aufgehört haben. Damals, d. h. vor dem ersten Weltkrieg, stand einem Schweizer im wahrsten Sinne des Wortes die ganze Welt offen.

HEUTE bilden schon die Grenzen unseres Landes, das man in wenigen Eisenbahnstunden durchqueren kann, ein unübersteigbares Hindernis.

ZWEIFELLOS, auch in diesem kleinen Raum kann man vorwärts kommen und sein Glück machen. Aber trotzdem — gerade für die unternehmungslustigen jungen Mitbürger stellt diese Einschnürung eine schwere seelische und wirtschaftliche Belastung dar. Man hat das Gefühl, es gebe bei uns zuviel tüchtige Leute, einer versperre dem andern den Weg.

DAMIT müssen wir uns vorläufig abfinden; aber wir sollten wenigstens ver-

hüten, durch gutgemeinte, aber doch sehr fragwürdige Maßnahmen, diesen kleinen Raum noch künstlich zu verengen.

SEITDEM an einzelnen Orten Wohnungsnot besteht, ist die Freizügigkeit aufgehoben, d. h. es ist eine besondere Erlaubnis notwendig, um die Niederlassung zu bekommen.

NUN ist aber der Bundesrat vor einiger Zeit noch weiter gegangen und hat in bezug auf den Kanton Genf folgendes beschlossen:

« Das Niederlassungsrecht kann denjenigen entzogen werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses

- a) sich in Genf niederlassen möchten, um eine Tätigkeit in solchen Wirtschaftszweigen auszuüben, wo bereits am Platze selbst ein Überangebot an Arbeitskräften herrscht;
- b) zu Bedingungen angestellt werden, die von den ortsüblichen Bedingungen oder gar von den in den Kollektivarbeitsverträgen festgelegten verschiedenen sind. »

DASS dieser Beschuß erlassen wurde, ist bedauerlich, daß er aber in der Öffentlichkeit nicht mehr Aufsehen erregte, ist erschreckend. Die Freizügigkeit ist eines der wichtigsten Freiheitsrechte, das nach langen Kämpfen errungen wurde. Wo kommen wir hin, wenn wir teilnahmslos zusehen, wie durch Gelegenheitsgesetze Verfassungsbestimmungen außer Kraft gesetzt werden, welche die Grundlage unserer Demokratie bilden!